

Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windkraft

RA Johannes Bohl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Würzburg

BOHL & COLLEGEN

Gliederung

- Privilegierung
- § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Konzentrationszonen
 - Anforderungen
 - methodisches Vorgehen
- Rechtsschutz
- Bebauungsplan
- gesicherte Erschließung
- Sicherung der Bauleitplanung

Privilegierung

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn
öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
die ausreichende Erschließung gesichert ist
und wenn es [...]
5. der Erforschung, Entwicklung oder
Nutzung der Wind- oder Wasserenergie
dient,

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...].

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. **Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.**

Konzentrationszonen

Anforderung an Teilflächennutzungsplan:

- Schlüssiges Gesamtkonzept
- Substantieller Raum für WKA-Nutzung
- „Festsetzungen“ z.B. für Höhenbegrenzungen?

→ BVerwG, Beschl. v. 07.05.2012
Grundsatzrevision zugelassen!

Konzentrationszonen

Methodisches Vorgehen

BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09

1. (harte) Tabu- bzw. Ausschlusskriterien

- Flächen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen
- Folge: Flächen werden nicht mehr auf Eignung untersucht
- keine abschließenden Vorgaben durch die Rechtsprechung!

Konzentrationszonen

Methodisches Vorgehen

BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09

2. (weiche) Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien

- Gemeinde kann eigene Ausschluss-Kriterien entwickeln
- Folge: Nähere Eignungsuntersuchung erforderlich
- Kumulation von Restriktionsgründen kann Ausschluss rechtfertigen!

Konzentrationszonen

Methodisches Vorgehen

BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09

3. Verbleib: sog. Potentialflächen

- Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
- Nachvollziehbarkeit und Dokumentation des Abschichtungs- und Auswahlverfahrens (Hess. VGH, Urt. v. 17.03.2011 – 4 C 883/10.N)
- Folge: Substantieller Raum für WKA muss verbleiben

Konzentrationszonen

§ 1 Abs. 4 BauGB

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Vorranggebiete und Ausschlussgebiete im Regionalplan besitzen Zielqualität

Konzentrationszonen

Abwägung der verbleibenden Potentialflächen

- Mindestflächengröße?
- Ermittlungstiefe?
- Gebot der Konfliktbewältigung bzw. Verbot des Konflikttransfers

auch für Artenschutzuntersuchung?

Hess. VGH, Urt. v. 10.05.2012 – 4 C 841/11.N, Rz. 44

Konzentrationszonen

Rechtsschutz für WKA-Betreiber

- Normenkontrollklage, da B-Plan-gleiche Wirkung
- Klage auf BImSchG-Genehmigung mit inzidenter Kontrolle des Teil-F-Plans

Rechtsschutz

Rechtsschutz für Anwohner

- Normenkontrollklage (bislang in der Rechtsprechung nicht abgesichert)
- Klage gegen BImSchG-Genehmigung

aber:

Subjektive Rechtsverletzung erforderlich!

Bebauungsplan

- Beachtung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB
- Keine Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- sog. „**Bebauungsplan der Feinsteuerung**“ mit Festsetzungen zu
 - konkretem Standort
 - Mindest- oder Höchsthöhenfestsetzung
- ggf. nur „**einfacher B-Plan**“ nach § 30 Abs. 3 BauGB

gesicherte Erschließung

Anforderungen an die Erschließung

- **Wegeanbindung?**
 - nur für Bauphase erforderlich
- **Verbindung zum Einspeisepunkt?**
 - keine Frage der Erschließung
 - umstritten, ob Durchleitung durch öffentliche Wege nach Wettbewerbsrecht erzwungen werden kann

Sicherung der Bauleitplanung

- Sicherung des B-Plans
 - § 15 Abs. 1 BauGB
Zurückstellung des Baugesuchs (max. 1 Jahr)
 - § 14 BauGB
Veränderungssperrensatzung (max. 4 Jahre)
- Sicherung des F-Plans
 - § 15 Abs. 3 BauGB
Zurückstellung des Baugesuchs (max. 1 Jahr)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

www.ra-bohl.de